

# Einkaufsbedingungen



## § 1 Anwendung

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für Folgebestellungen bei dem Lieferanten.

## § 2 Preis und Zahlung

- (1) Es gilt der in der Bestellung ausgewiesene Preis, die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Lieferant. Zusatzleistungen und deren Kosten müssen gesondert vereinbart werden.
- (2) Der Kaufpreis wird innerhalb von 45 Tagen netto beglichen, bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung erhalten wir 3 % Skonto.
- (3) Rechnungen müssen, entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung, die zur Prüfung notwendigen Angaben enthalten, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Akzeptierte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche können unsererseits mit fälligen Forderungen aufgerechnet werden.
- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## § 3 Angebot und Annahme

- (1) Der Lieferant ist vier Wochen an sein Angebot gebunden.
- (2) Unsere Bestellungen sind freibleibend.

## § 4 Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen frei Bestimmungsort, die Gefahr geht erst auf uns über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit nicht ausdrücklich ein Bestimmungsort vereinbart wird, gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort.
- (2) In der Bestellung angegebene Lieferzeiten sind bindend. Wenn eine Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant gerät in Verzug ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Benachrichtigung bedarf, sobald ein vereinbarter Termin verstrichen ist. In diesem Fall stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt statt Leistung Schadensersatz zu verlangen.
- (3) Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

## § 5 Umweltschutz

Der Lieferant ist dazu angehalten Umweltschutzmaßnahmen verantwortungsbewusst zu unterstützen. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen.

## § 6 Gewährleistung

- (1) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (2) Der Lieferant hat die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, das Recht auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.
- (3) Soweit Waren für ein Bauwerk verwendet werden beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Gefahrübergang, ansonsten beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Gefahrübergang.
- (4) Unserer Mängelanzeige beim Lieferanten hemmt die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung vorzuhalten.

## § 7 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für einen Produktschaden verantwortlich und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist auch verpflichtet alle Aufwendungen zu ersetzen, die sich daraus ergeben, etwaige Rückrufmaßnahmen werden mit dem Lieferanten gemeinsam durchgeführt.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von €5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten.

## § 8 Schutzrechte

- (1) Sollten die Produkte des Lieferanten Rechte Dritter verletzen und wir in diesem Zusammenhang von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei.
- (2) Der Lieferant stellt uns von allen Aufwendungen frei, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten erwachsen.

## § 9 Eigentum

- (1) Bei Zahlung vor Lieferung (Anzahlung, Vorkasse) geht das Eigentum an der von uns gekauften Ware mit Zahlungseingang auf uns über.
- (2) Die Parteien vereinbaren weder einen erweiterten noch einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.
- (3) Soweit Maschinen, Werkzeuge oder Waren von uns beigestellt werden behalten wir das Eigentum hieran, eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen.

## § 10 Haftung

- (1) Unsere Haftung für Vertragsverletzungen bei eigenem groben Verschulden ist der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- (2) Wir haften bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, eine zwingende Haftung nach dem Gesetz bleibt davon unberührt.

## § 11 Recht

Unsere Verträge unterliegen dem deutschen Recht, UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, wir behalten uns jedoch vor den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Stand 07/2014

# Lieferbedingungen



## § 1 Anwendung

- (1) Unsere Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmen.
- (2) Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.
- (3) Unsere Lieferbedingungen gelten auch für Folgebestellungen des Kunden.
- (4) Regelungen der VOB werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 2 Preis und Zahlung

- (1) Es gilt unsere, am Liefertag gültige Preisliste. Soweit nichts anderes vereinbart gelten unsere Preise ab Werk, die Kosten für Verpackung und Versendung trägt der Besteller. Sollten sich Erhöhungen bei Umsatzsteuer, Fracht- und Zollsätzen, Grund- und Hilfsstoffen oder Personalkosten ergeben, so sind wir berechtigt, diese an den Besteller weiterzugeben.
- (2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei einer Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (3) Gegenforderungen sind nur zulässig sofern es sich um akzeptierte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt.

## § 3 Angebot und Annahme

- (1) Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend.
- (2) Bestellungen sind bindende Angebote.
- (3) Bei Online-Bestellungen verpflichtet sich der Besteller mit dem Anklicken des Bestell-Button den Inhalt des Warenkorbes zu erwerben, der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung bestätigen.

## § 4 Lieferung

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen einschließlich Zeichnungsfreigabe voraus.
- (2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Die Gefahr geht ab Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über, im Falle des Annahmeverzuges ab Bereitstellung durch uns. Im Falle des Annahmeverzuges hat der Besteller die Kosten für Aufbewahrung und Erhaltung der Lieferung zu tragen.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart gelten Termine für Lieferungen und Leistungen stets nur annähernd und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (4) Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Besteller im Rahmen des Vertragszwecks verwendbar sind. Die Lieferschuld gilt als ordnungsgemäß erfüllt, wenn die Lieferung innerhalb der Branchen und handelsüblichen Qualitäts- und Mengentoleranzen erfolgt.

## § 5 Zahlungsunfähigkeit des Bestellers

Ist der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Sicherheiten in Höhe der noch ausstehenden Forderungen zu verlangen

## § 6 Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat Ansprüche wegen eines Mangels der von uns gelieferten Ware unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Mangel einer Ware bereits in der Zeichnung absehbar, kann der Besteller Ansprüche nur geltend machen, wenn er uns den in der Zeichnung absehbaren Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt.
- (2) Die Lieferung ist mangelfrei erfolgt, wenn sie innerhalb der Branchen und handelsüblichen Qualitäts- und Maßtoleranzen erfolgt.
- (3) Der Besteller muss die Eignung der Ware sorgfältig und eigenverantwortlich für seinen speziellen Gebrauch prüfen.
- (4) Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt, diesen zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so hat der Besteller das Recht auf Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
- (5) Die Beschreibung unserer Waren begründet keine Garantie, dies gilt auch für die Angaben auf unserer Webseite.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit § 438 Abs. 2 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 BGB längere Fristen vorschreiben.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder ändern lässt.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behalten wir das Eigentum an dem Liefergegenstand.
- (2) Ist der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, dadurch entstehende Kosten trägt der Besteller.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand weiter zu veräußern. Er tritt uns alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
- (4) Die Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

## § 8 Haftung

- (1) Unsere Haftung für Vertragsverletzungen bei eigenem grobem Verschulden ist der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- (2) Wir haften bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, eine zwingende Haftung nach dem Gesetz bleibt davon unberührt.
- (4) Beratungsleistungen, die nicht Teil des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges sind, erfolgen unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## § 9 Recht

Unsere Verträge unterliegen dem deutschen Recht, UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, wir behalten uns jedoch vor den Besteller an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Stand 07/2014